



**VERBAND DER BERUFSGRUPPEN  
SZENENBILD UND KOSTÜMBILD e.V.**

München, 21. März 2020

Liebe Mitglieder,

die „**SOFORTHILFE**“ für Unternehmen und **Angehörige Freier Berufe** wurde vergangenen Mittwoch (18. März 2020) zuerst in Bayern auf den Weg gebracht - beantragte Gelder sollen bereits nächste Woche zur Auszahlung kommen. Berlin und Hamburg haben mittlerweile nachgezogen. Ein Antragsformular liegt für Berlin und Hamburg noch nicht vor, sollte aber nächste Woche bereit stehen. Weitere Bundesländer werden folgen. Wir halten Euch auf dem Laufenden. Auch die Stundung von Steuerschulden sowie die Herabsetzung der Vorauszahlungen sollte unbedingt als eine Art zinsloser Kredit in Anspruch genommen werden, um Eure Liquidität zu schonen.

Die Entwicklung ist weiterhin dynamisch.

Nach ARD und ZDF ziehen auch RTL und Pro7 nach - die Sender befinden sich im intensiven Austausch mit den Produzenten und werden die Produktionsfirmen durch die Krise begleiten, indem sie sich „signifikant“ an den unvermeidbaren Kosten der Produktionen beteiligen. Auch die Förderanstalten planen einen Rettungsschirm für die Produktionsfirmen. Es liegt im höchsten Interesse aller Beteiligten, die Branche zu unterstützen. Nur konzentriert sich dies auf die Firmen.

Neben der o.g. „**SOFORTHILFE**“ und der Stundung von Steuerschulden und die Herabsetzung der Vorauszahlungen schont vor allem die erweiterte **Möglichkeit der Kurzarbeiterregelungen** die Liquidität der Produzenten.

**Umso wichtiger und umso FAIRER sollte es sein, dass sich auch die Produzenten SOLIDARISCH mit den einzelnen Filmschaffenden zeigen - sowohl mit den Selbstständigen als auch mit den abhängig Beschäftigten!!!**

**Statt dessen kündigen die Produktionen immer mehr Filmschaffenden!**

Nehmt dies nicht hin und bietet Eure Arbeitskraft an. Denn um den Anspruch auf Lohn zu behalten, muss man auch arbeitswillig sein. Haltet Rücksprache mit dem Berufsverband!!!!

Denn die von den Produzenten behauptete „Befristung“ des Arbeitsverhältnisses ist meistens nicht wirksam, da diese nicht schriftlich vereinbart wurde. Dies muss natürlich jeweils im Einzelfall geprüft werden. Damit wäre grundsätzlich davon auszugehen, dass Ihr Euch in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befindet. Zwar kann ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden - daran ändert sich auch nichts, wenn der Vertragsbeginn in der Zukunft lag.



**VERBAND DER BERUFSGRUPPEN  
SZENENBILD UND KOSTÜMBILD e.V.**

## **Kündigungen sollte es in dieser Zeit, in der SOLIDARITÄT gepredigt wird, nicht geben!**

Es kann im Ergebnis nicht sein, dass Ihr Euch damit auseinandersetzen müsst, inwieweit Ihr Anspruch auf ALG I habt oder ob Ihr ALG II beantragen müsst.

Die Lösung muss Arbeitsplatzhaltung sein!!!

Also keine Kündigung, sondern KURZARBEIT!

Wenn der Dreh dann doch wieder weitergehen kann, steht Ihr bereit!

Bei einer Senkung der Arbeitszeit auf Null, da der Dreh verschoben wird, erhält der Arbeitnehmer 60 % bzw. (falls mit Kind) 67 % des Lohns. Darüber hinaus werden Anwartschaften auf ALG I angesammelt, da man weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt ist.

Die Produktion muss zwar in Vorleistung gehen, erhält aber den Betrag von der Bundesagentur für Arbeit vollständig zurück!!! Auch die Lohnnebenkosten (das ist NEU!!!!) werden von der Bundesagentur für Arbeit getragen werden.

Wir werden Euch Anfang nächster Woche ein Schreiben an die Hand geben, mit dem Ihr Euch mit der „Betrieblichen Regelung zur Kurzarbeit“ zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen und zum Erhalt der Produktionsfirmen einverstanden erklärt.

Der VSK steht Euch zur Seite!